

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

92. Sitzung (26.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Zwei und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. November 1831.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Meudenu,

des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türkheim,

des Herrn Frhn v. Rüd t d. J.,

des Herrn Frhn v. Göler,

des Herrn Großhofmeisters Frhn v. Berkheim,

des Herrn Geheimenraths Frhn v. Rüd t, und

des Herrn Forstmeisters Frhn v. Neveu.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebenius.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

---

Das hohe Präsidium legte folgende Eingaben vor:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff zwei ermodificirten Paragraphen der Gemeindeordnung,

Unter beilage zu Ziffer 228.

wurde der schon bestehenden Commission überwiesen;  
2) eine Eingabe der Mezlerschen Buchhandlung in  
Stuttgart, womit dieselbe eine Druckschrift über den  
von der badischen Regierung vorgelegten Entwurf  
eines Preßgesetzes einsendet;

Beilage Ziffer 229,

wurde der Petitionsecommission zugestellt.

Das Secretariat machte nun die Anzeige, daß in der  
dazu ernannten Commission die Protokolle der 63., 66.,  
67. und 73. Sitzung verlesen und genehmigt worden seien.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Ge-  
setzentwurf, die Einrichtung der Unterpfandsbehörden  
betreffend.

Staatsrath Fröblich: Die neue Gemeindeordnung  
weist den Gemeinderäthen dadurch eine veränderte Stel-  
lung an, daß solche aus der Gemeinde im Ganzen ge-  
wählt werden, und sich nicht mehr wie bisher durch  
Cooptation ergänzen, und dadurch, daß die Mitglieder  
nach gewissen Zeitperioden austreten, und durch neu  
Gewählte ersetzt werden. Mit dieser veränderten Stellung  
soll das Geschäft der Führung der Unterpfandsbücher —  
das Pfandschreibereiwesen — nicht vereinbar sein. Die  
zweite Kammer hat, von dieser Ansicht geleitet ihrer  
Commission aufgetragen, einen Gesetzentwurf zu Errich-  
tung eigener, für sich bestehender Unterpfandsbehörden,  
auszuarbeiten — sie hat solchen mit mehreren Modifica-  
tionen angenommen, und dieser hohen Kammer zur Zu-  
stimmung mitgetheilt. Ihre Commission, Durchlauch-  
tigste, Hochgeehrteste Herren! ist des einstimmigen Dafür-  
haltens, daß diesem Gesetzentwurf nicht beizutreten sei,  
nicht sowohl weil sie, wäre sie im Princip einverstanden,  
die einzelnen Bestimmungen desselben für nicht zweckmäßig

hietle, sondern deswegen, weil sie ihn in seinem System und Grundsatz für unausführbar erachtet. Warum sie dieses glaubt — welche Gründe sie zu dem Antrage bewogen haben, daß man mit Beseitigung dieses Entwurfs auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs zurückkommen — das Unterpfandswesen, wie bisher den Ortsgerichten, den Gemeinderäthen belassen möge, ist in dem Commissionsbericht ausführlich entwickelt. Dieser Commissionsbericht ist in Ihren Händen, ich kann mich daher auf solchen beziehen.

Frhr. v. Falkenstein: Die Einrichtung der Unterpfandsbehörden ist wohl ohne Zweifel einer der wichtigsten Theile einer Gemeindeordnung, weil dieses Institut den wesentlichsten Einfluß auf den Credit, und daher auch unmittelbar auf den Wohlstand der Gemeinden ausübt. Es kann daher durchaus nicht gleichgültig sein, wem die Führung der Hypothekbücher, und der damit in Verbindung stehenden Grund- und Gewährbücher anvertraut werde. In der Regel verlangt man hiezu wohlhabende Bürger, wegen der den Unterpfandsbehörden obliegenden gesetzlichen Haftung, und zugleich auch verständige Individuen, welche die nöthige Intelligenz und Gewandtheit besitzen, um diesem Geschäfte gehörig vorstehen zu können. In dieser Beziehung wäre es wohl sehr wünschenswerth, daß eigene Unterpfandsbehörden constituirt werden könnten, wo nur solche mit den eben bezeichneten Eigenschaften ausgestattete Individuen aufgenommen würden. Allein unser verehrter Herr Berichterstatter hat uns die gegen die Ausführbarkeit solcher eigenen Unterpfandsbehörden obwaltenden Bedenken so klar und umfassend auseinandergesetzt, daß es wohl nicht zweckmäßig sein dürfte, den von der andern Kammer gemachten Vorschlag anzunehmen. Es ist nämlich leicht

einzusehen, daß da die Stellen bei den eigenen Unterpfandsbehörden weder mit angemessenem Gehalt, noch mit einer besondern Ehre auszeichnung verbunden sind, und da dieselben wegen der Haftungsverbindlichkeit nur als lästig erscheinen, die dazu Gewählten die Wahl großentheils ablehnen würden, und daß man aus dieser Ursache dennoch immer wieder auf die Gemeinderäthe wird zurückkommen müssen. Insbesondere aber halte ich mich an den Grund, daß es höchst bedenklich ist, zuviel Versuche auf Einmal zu machen. Die Gemeindeordnung wird schon ohnehin vielen Stoff zu einer Revision geben; es ist daher nicht rätlich, auch noch das bisherige Institut der Unterpfandsbehörden zu verändern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich habe mich schon bei der Berathung über die Gemeindeordnung, wo es sich von den Unterpfandsbehörden handelte, darüber ausgesprochen, für wie wichtig ich diesen Zweig der Verwaltung für die Gemeinden ansehen müsse, und wie sehr deshalb zu wünschen sei, daß Vorsorge von Seiten der hohen Regierung getroffen werde, daß die Leitung dieses wichtigen Geschäfts hinlänglich dazu befähigten und treuen Händen anvertraut werden möge, um den Credit der Gemeinden aufrecht zu erhalten. Ich erlaube mir Data aus dem Vortrage eines der Regierungscommissäre in einer Sitzung der zweiten Kammer eines Nachbarstaates anzuführen, wornach es bei 934 Gemeinden fortwährend nöthig wurde, ihnen ungeachtet der dort bestehenden besondern Unterpfandsbehörden dennoch Hilfsbeamte zur Führung der Unterpfandsbücher beizugeben, und diesen Uebelstand mußte ich auch bei uns befürchten, wenn der Gesezentwurf durchgehen sollte, wie solcher von der zweiten Kammer an uns gelangt ist. Die Gründe, welche dagegen sprechen, sind in unserm Commissionsberichte erschöpfend enthalten.

und ich stimme daher demselben bei, daß man es bei dem ursprünglichen Entwurf der Regierung belassen sollte, wornach dem Gemeinderath die Besorgung des Unterpfandwesens, wie bisher zu belassen sei.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Regierungskommission hat bei Vorlage der neuen Gemeindeordnung Zweifel darüber geäußert, ob es wohl rätlich sein möchte, wie bisher die Führung der Unterpfands- und Gewährbücher den Gemeinderäthen zu überlassen. In dreifacher Hinsicht erhoben sich Bedenklichkeiten gegen das Fortbestehen dieser Einrichtung — weil die Ortsgerichte sich durch die eigene Wahl nicht mehr ergänzen, so sind die einzelnen Mitglieder derselben durch ihre Haftbarkeit weit übler daran als vorher; auch das Publikum ist weniger gesichert, weil die Ortsgerichte immer darauf bedacht waren, sich durch wohlhabende Mitglieder zu ergänzen, so daß in der Regel die Mitglieder des Ortsgerichts die bemitteltesten Bürger im Orte waren. Das dritte Bedenken bestand darin, daß die richtige Führung der Unterpfands- und Gewährbücher besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, welche, wenn der Gemeinderath sich periodisch erneuert, die Mitglieder desselben bei der kurzen Dauer ihres Amtes weniger leicht, wie bisher zu erwerben im Stande sind. Alle diese Bedenklichkeiten verschwinden, wenn die Einrichtung getroffen wird, die in dem von der zweiten Kammer hieher gegebenen Entwürfe dargestellt ist. Die Haupteinwendung gegen diese Einrichtung ist allerdings diese, daß sich vielleicht nicht genug Personen finden werden, welche geneigt wären, eine Stelle in diesem Pfandgericht einzunehmen. Indessen erlaube ich mir auf die Bemerkungen der Commission Einiges zu erwiedern: Wenn die Wichtigkeit des Geschäfts, welches einem Beamten übertragen wird, den

Grad der Auszeichnung bestimmt, die mit der Berufung zum Amte verbunden ist, so gehört eine Stelle im Pfandgericht zu den ehrenvollsten Gemeindeämtern. Wer auf das Vertrauen seiner Mitbürger einen Werth setzt, wird sich auf die Berufung zu einer solchen Stelle wohl geehrt fühlen. Die Bestimmungen des §. 8., der in gewissen Fällen die Entfernung aus dem Gerichte zuläßt, wird Niemanden abschrecken, eine solche Stelle anzunehmen; die übrigen Mitglieder werden hierin einen sichern Damm gegen die Gefahren erblicken, welche ihnen ein leichtsinniger Colleague bereiten könnte. Wichtig ist es, daß die Gebühren der Pfandgerichte im Verhältniß zur Verantwortlichkeit, welche die Mitglieder übernehmen, keinen großen Reiz zur Annahme dieser Stelle gewähren; allein nichts verhindert die Gemeinde, der die Erhaltung ihres Credits am Herzen liegt, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Mitgliedern der Pfandbehörde einen bestimmten Gehalt festzusetzen. Finden sich wohlhabende Bürger, so ist diese Einrichtung eben so gut, und noch besser, als die bisherige, deren Fortbestehen unter ganz veränderten Verhältnissen, den Credit mancher Gemeinde gefährden könnte. Für die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Einrichtung spricht die Erfahrung; sie besteht nemlich schon viele Jahre im Nassauischen. Auch steht der Gemeinde immer frei, unter Zustimmung der Staatsbehörde, wenn die Ausführung Schwierigkeiten findet, oder wenn die Bildung der Gemeinderäthe alle Bedenklichkeiten entfernt, die bisherige Einrichtung beizubehalten. Beide Einrichtungen haben unstreitig ihre Schattenseite, und es ist zu erwarten, daß nach Verschiedenheit der Localverhältnisse hier die eine, und dort die andere für zweckmäßiger erfunden wird. In solchen Fällen ist es immer gut, zwischen zwei gesetzlichen Formen die Wahl zu haben.

Ich wünsche daher, daß man dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten möchte.

Staatsrath Fröhlich: Ich erlaube mir einige Aeußerungen auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs. Er glaubt, die Ernennung zum Mitglied der Unterpfandsbehörde sei ehrenvoll; ich glaube dieses nicht. Wenn Jemand unter dem Gemeinderath und unter den Bürgerausschuß gestellt ist, in welchem letzterem sich Personen aus der geringst besteuerten Classe befinden, so kann es offenbar nicht sehr ehrenvoll sein, unter diesen Behörden zu stehen, unter Behörden, welche die Gewalt haben sollen, die Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu entlassen. Bei den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung wird ferner die Sicherheit der Publikums nicht mehr gefährdet werden, als es bisher auch der Fall war. In die neuen Gemeinderäthe werden meines Erachtens vielleicht nur das Erstmal weniger Vermögliche gewählt werden. Die Aristokratie des Besitzes wird bald wieder ihr Recht behaupten, und der Gemeinderath wird künftig in eben der Masse, wie jetzt aus Personen bestehen, die wenigstens nicht ganz ohne Vermögen sind. Wenn ferner angeführt wurde, daß diese Einrichtung im Nassauischen bestehe, so kann ich diesem nicht widersprechen; ich halte es aber, wie ich schon bei einem andern Anlaß geäußert habe, für gewagt, aus einer Einrichtung, die anderwärts besteht, den Schluß zu ziehen, daß sie sich auch bei uns als gut und zweckmäßig bewähren würde. Jedes Land hat seine eigenthümlichen Gebräuche und Institute; um zu behaupten, daß solche auch einem andern Land angepaßt werden könnten, müßte man sie in allen ihren Einzelheiten und im Zusammenhang mit den übrigen Einrichtungen kennen; sonst läuft man Gefahr, sich in der Theorie und Praxis zu irren und Fehl zu

gehen. Wie schwankend und trügerisch sind z. B. die Vergleichenungen über die Steuerkräfte, und die Größe der Abgaben in zwei sich vielleicht sehr nahe liegenden Ländern? Wenn in Nassau einige Unterpfandsbehörden bestehen, wissen wir, wie solche sich zu den Ortsgerichten verhalten, und ob nicht größere Gebühren als man bei uns geben will, Einzelne zur Annahme jener Function bestimmen? — Wenn endlich bemerkt wurde, es stehe den Gemeinden frei, den Mitgliedern der Unterpfandsbehörde fixe Gehalte zu geben, um sie dadurch zur Annahme ihrer Stellen zu vermögen, so entsünde hieraus wieder eine neue und große Last für die Gemeindefasse; im ganzen Gesekentwurf ist davon auch nichts gesagt; wie wenig der ganze Vorschlag ausführbar ist, geht schon aus dem §. 6. hervor. Wenn ein als Mitglied der Unterpfandsbehörde Gewählter nicht verpflichtet ist, diese Stelle anzunehmen, und die Gemeinderathsmitglieder nicht gewählt werden, daß gar keine Behörde zur Beforgung der Pfandschreiberei vorhanden wäre, und durch einen solchen Zustand wäre der Credit der Gemeinden im höchsten Grade bloßgestellt. Mehr als bei irgend einem Institute ist es gerade hier nöthig, daß hinsichtlich des Credits der Privatpersonen und der Gemeinde eine bleibende, feste Einrichtung bestehe, damit Jeder, der Geld ausleihen will, weiß, mit wem er es zu thun hat, und welche Sicherheit ihm gewährt wird. Wenn auf beiden Seiten Zweifel bestehen, so ist es wohl angemessener, zuerst die Beantwortung der Frage: ob die bisher bestehende Einrichtung nicht mehr tauge, von der Erfahrung abhängen zu lassen. Zeigt es sich, daß in die Gemeinderäthe fortdauernd unbemittelte Personen gewählt würden, die keine Sicherheit und Haftbarkeit für die Pfandschreiberei darböten, so mag man zu neuen Einrichtungen,

zu der vorgeschlagenen, schreiten; aber dafür kann ich nicht stimmen, die neue Einrichtung jetzt ins Leben zu rufen, um wahrscheinlich in kurzer Zeit zur alten bessern zurückkehren zu müssen.

Frhr. v. Zobel: Wenn man das Landvolk kennt, wenn man weiß, welche Gesinnungen unter demselben herrschen, so wird man bekennen müssen, daß auf dem Lande sehr wenig Leute sich befinden werden, die als Mitglieder einer Unterpfandsbehörde ihr Vermögen auf's Spiel setzen. Es wird diese Einrichtung wohl in den größern Städten ausführbar sein, wohl auch in den mittleren, aber auf dem Lande durchaus nicht. Niemand wird diese Stelle annehmen wollen, und so wird es kommen, daß sich Leute zu dieser Stelle drängen, welchen es nicht viele Mühe kostet, Pfandschreiber zu werden, und ich fürchte, daß dadurch der Credit der Gemeinde ungemein beeinträchtigt wird.

Reg. Com. Staatsrath Nebelius: Die zuletzt gegebene Besorgniß scheint mir nicht gegründet zu sein, denn wenn man keine tauglichen Personen zu Bildung der Unterpfandsbehörde findet, so wird die Führung derselben dem Gemeinderath übertragen. Das Hauptbedenken gegen das Fortbestehen der bisherigen Einrichtung besteht darin, daß in Folge der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung über die Wahlen, leicht Personen in den Gemeinderath kommen, welche nicht die erforderlichen Eigenschaften zur richtigen Führung der Bücher besitzen, und die Dauer ihres Amtes zu kurz ist, als daß sie sich die für ihre Geschäfte erforderliche Gewandtheit erwerben könnten. Ein Haupterforderniß ist, daß einzelne Mitglieder des Gemeinderaths die Gemarkungsverhältnisse so wie die Vermögensverhältnisse ihrer Mitbürger sehr genau kennen. Die Personen, welche diese Kenntniß besitzen,

sind aber nicht immer die tauglichsten für die eigentliche Gemeindeadministration. Da nun bei der Wahl der Gemeinderäthe das Hauptaugenmerk auf die Personen gerichtet werden wird, welche die zur Besorgung der Oekonomiegeschäfte erforderlichen Eigenschaften besitzen; so ist nicht zu erwarten, daß der Gemeinderath auf eine Weise gebildet werde, wie es im Interesse jener Geschäfte zu wünschen wäre, welche das Pfandgericht besorgen soll. Es ist behauptet worden, daß nach dem Entwurf die Mitglieder dieser Pfandbehörde willkürlich von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß entlassen werden könnten, der §. 8. bestimmt dieses keineswegs. Nur auf den Antrag der Mitglieder der Unterpfandsbehörde kann die Entfernung eines Mitglieds aus derselben erfolgen, und dieses Recht muß man dem Pfandgerichte einräumen, weil die Mitglieder desselben wesentlich dabei theilhaftig sind, daß keiner ihr College bleibe, der hinsichtlich seiner Geschäftskenntniß, und seines Vermögens ihnen nicht hinlängliche Garantien gewährt, damit sie nicht seine Fehler mit ihrem Eigenthum bezahlen müssen. Ich bin mit dem Herrn. v. Zobel in sofern einverstanden, als dieser verehrliche Redner sagte, daß die vorgeschlagene neue Einrichtung in Städten und größeren Landgemeinden passender wäre, als für die kleineren Gemeinden. Es ist deßhalb auch den Gemeinden die Wahl belassen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht.

Geh. Rath Kirn: Ich habe im Voraus die Ansichten getheilt, die in dem mit Sachkenntniß und Gründlichkeit abgefaßten Commissionsbericht über das vorliegende Gesetz entwickelt sind, und ich theile sie auch in diesem Augenblicke. Es ist allerdings nicht zu miskennen, und wird nicht miskannt werden, daß in der künftigen Constituirung der Gemeinderäthe einige erhebliche Bedenklichkeiten vor-

liegen, ihnen fortwährend, wie es bisher der Fall war, die Besorgung des Unterpfandwesens zu überlassen. Aber schon dadurch scheint mir dieß Bedenken gelöst zu sein, weil auch in der vorgeschlagenen neuen Einrichtung vorbehalten ist, daß in dem Fall, wenn keine andere Männer sich in der Gemeinde finden, welche dieses Amt übernehmen, man auf den Gemeinderath immerhin wieder zurückkommen, und dieser sich die Uebertragung dieses Geschäfts gefallen lassen muß. Ich habe dabei noch die besondere Betrachtung angestellt: das Unterpfandswesen einer jeden Gemeinde ist für die Gesammtheit ihrer Einwohner ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, und die erste und dringendste Gemeindeangelegenheit, wenn auch nicht in dem Sinne, was man gewöhnlich Gemeindeangelegenheit, nämlich Gemeindeökonomieangelegenheit nennt. Ich würde sie als gemeinheitliche Polizeiangelegenheit bezeichnen; es liegt namentlich in dem Interesse der großen Mehrzahl einer jeden Gemeinde, den Credit, dessen sie gewöhnlich sehr nothwendig bedarf, aufrecht zu erhalten. Darin liegt daher auch die dringendste Aufforderung, bei der Wahl der Gemeinderäthe vorsichtig zu Werke zu gehen, und nur auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, welche dem Publikum Vertrauen einflößen. Sollte dieses bei der ersten Wahl nicht geschehen; sollten Versehen und Irrthümer unterlaufen, so ist zu erwarten, daß man bald zur Erkenntniß kommen, und sie in der Folge verbessern wird. Dann scheint mir auch, daß gewissermaßen durch die künftige Constituirung der Gemeinderäthe die Sicherheit für das Unterpfandswesen eher verstärkt, als vermindert werde; denn periodenweise tritt ein Theil der Gemeinderäthe aus, und die Austretenden haben nur für diejenigen Geschäfte zu haften, zu welchen sie mitgewirkt haben; es treten andere Mitglieder ein, sie übernehmen ebenfalls

die Verantwortlichkeit für die Zeit ihrer Dienstführung, und so theilt sich die Verantwortlichkeit unter viele Individuen. Bis her konnte der Fall oft vorkommen, und er kömmt auch oft vor, daß ein Gemeinderath, der für lebenslänglich angestellt war, diese schwere Verantwortlichkeit 20 bis 30 Jahre getragen hat. Was die Kenntniß des Geschäfts betrifft, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine fortwährende Behandlung des Geschäfts immerhin sehr nützlich ist, aus dem Grunde, weil sie den Mitgliedern des Pfandgerichts auch eine desto genauere Kenntniß sowohl der Personen als auch deren Vermögensverhältnisse und aller übrigen Nebenumstände verschafft. Aber allein schon der Ortsvorgesetzte, ebenso der Rathsschreiber bleibt längere Jahre im Dienst, und so wird dem Bedürfnisse in dieser Hinsicht so ziemlich Genüge geleistet werden. Sollten übrigens nach der Erfahrung im Verlauf mehrerer Jahre im Allgemeinen Schwierigkeiten sich zeigen, nicht bloß in einzelnen besondern Fällen, so möchte es dann an der Zeit sein, daß die Regierung selbst mit andern Vorschlägen über andere Einrichtungen ins Mittel trete, welche darin bestehen könnten, daß entweder in der Con-stituierung der Gemeinderäthe selbst eine Aenderung gemacht oder besondere Unterpfandsbehörden errichtet werden, jedoch aber in einer andern Gestalt, als wirklich vorgeschlagen ist. Ich erkläre mich demnach mit dem Antrage der Commission einverstanden, dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizutreten, und auch in die Discussion der einzelnen Paragraphen nicht einzugehen.

Prälat Hüffel: Als Laie in diesem wichtigen Verwaltungszweige erlaube ich mir nur einige, aus der Erfahrung gegriffene Thatsachen anzuführen, welche mir um so gewisser und um so stärker im Gedächtniß sind, weil ich als Verwalter des Kirchenvermögens in verschie-

denen Ländern Gelegenheit genug hatte, mit den Unterpfandsbehörden in Berührung zu kommen, und zu sehen, wo das Bessere liegt. Da, wo keine besondern Unterpfandsbehörden existirten, habe ich mehrmals gefunden, daß Güter, die als Unterpfand gegeben wurden, bereits schon verpfändet waren; da aber, wo besondere Unterpfandsbehörden bestanden, habe ich nie diese Bemerkung gemacht. Es wäre daher zu wünschen, daß wenigstens besondere Unterpfandsbehörden in Städten, und in größern Ortschaften errichtet würden, und die Erfahrung wird zeigen, ob es in kleinern Gemeinden, wo ohnehin schon durch die Wahl der Gemeinderäthe der geeignete Theil der Einwohner absorbiert wird, räthlich sei.

Staatsrath Fröhlich: Man hat zugegeben, daß in den Dörfern die neue Einrichtung der Unterpfandsbehörden nicht ganz räthlich sei. Dadurch hat man diesem Gesetze schon die Zweckmäßigkeit selbst abgesprochen; denn die Dorfgemeinden bilden die große Mehrzahl gegen die Städte. Es wäre wohl nicht zweckmäßig, eine neue Einrichtung bloß für eine geringe Zahl von Städten zu schaffen, es würde dieses eine Ungleichheit sein, und dieses streitet gerade gegen die neue Einrichtung. Was die Gebühren betrifft, so sind sie so gering, daß sie nicht in Anschlag kommen können. Wer wird nun für diese geringe Belohnung eine solche Mühe und Verantwortlichkeit übernehmen, wo man vielleicht mit großen Summen für das Versehen eines Amtsgenossen haften muß?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim: Auf die Bemerkung, daß im Nassauischen besondere Unterpfandsbehörden aufgestellt sein, und diese Einrichtung sich immer als vortheilhaft bewährt habe, erlaube ich mir zu erwiedern, und dasjenige zu wiederholen, was ich bereits im Anfang dieser Discussion erwähnt habe,

daß in andern Nachbarstaaten und namentlich in einem, wo ich die Ehre habe, Mitglied der Ständekammer zu sein, gerade das Gegentheil, nämlich daß diese Einrichtung unzumuthig sei, sich gezeigt hat. Es konnte in dieses Geschäft keine Ordnung gebracht werden, und es mußten zu Führung der Unterpfandsbücher besondere Hülfbeamte aufgestellt werden. Ich glaube, daß die dort gemachte Erfahrung sehr für unsern Commissionsantrag spricht, dem ich meine vollkommene Beistimmung gebe.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, daß die Gemeinden das höchste Interesse haben, zu ihren vorgesetzten Behörden die vermöglichsten und einsichtsvollsten Männer zu wählen, welche den Credit erhalten, und überhaupt ihr Interesse auf die beste Art vertreten. Nun scheint mir diejenige Maßregel die geeignetste zu sein, welche dahin führt, daß dieser Zweck erreicht werde. Was den schon mehrmals erwähnten §. 6. betrifft, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die meisten Mitglieder der Gemeinde eine Stelle bei der Pfandbehörde für lästig halten, daß sie sich derselben auf alle mögliche Weise zu entziehen suchen. Dagegen heißt es in demselben §., daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des Gemeinderaths fällt, dieses die Wahl nicht ablehnen könne. Was dürfte nun geschehen? In den Gemeinderath werden solche Leute gewählt werden, welche sich zu Mitgliedern der Unterpfandsbehörde eignen, es dürfte also der doppelte Zweck erreicht werden, den Gemeinderath, und die Unterpfandsbehörde mit den tauglichsten und zugleich vermöglichsten Männern zu besetzen. Ich nehme daher keinen Anstand, für den von der zweiten Kammer herübergegangnen Gesetzentwurf zu stimmen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Entweder wird die vorgeschlagene Einrichtung ihrem Zwecke entsprechen, oder nicht; im ersten Fall wird sie von der größern Zahl

der Gemeinden angenommen und beibehalten werden, im andern Falle kann die eingeräumte Wahl keinen Nachtheil bringen. Es ist behauptet worden, von meiner Seite sei das Anerkenntniß erfolgt, nur für wenige, namentlich für größere Städte werde diese Maßregel geeignet sein. Dieses habe ich nicht behauptet, sondern nur zugestanden, daß für kleinere Landorte die bisherige Einrichtung wahrscheinlich werde vorgezogen werden. Allein es gibt auch große Landgemeinden, in welchen es durchaus nothwendig ist, daß dieses Geschäft von Personen besorgt werde, die eine gründliche Kenntniß von den Eigenthumsverhältnissen ihrer Mitbürger haben, und in allen solchen Orten wird man zu dieser Einrichtung schreiten. Man wird die bisherigen Mitglieder des Gemeinderaths zu Mitgliedern des Pfandgerichts ernennen, und diese werden sich durch den §. 6. nicht abschrecken lassen; denn nicht willkürlich, sondern nur auf den Antrag der übrigen Mitglieder des Pfandgerichts selbst soll derjenige entlassen werden können, der durch schlechte Dienstführung Veranlassung dazu gegeben hat. Die Bedenklichkeiten, die aus der neuen Bildung der Gemeinderäthe in Beziehung auf die bisherige Einrichtung entstehen möchten, hat man auch aus dem Grunde für minder erheblich angesehen, weil die Gefahr, daß unvermöglische, oder minder taugliche Personen gewählt werden, doch wohl nur in einzelnen Gemeinden, und in den ersten Jahren der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung zu besorgen sein dürfte, wenn man späterhin bei den Wahlen um so vorsichtiger sein werde. Wenn aber 6 Jahre lang das Unterpfandswesen schlecht besorgt wurde, so pflanzt sich der Nachtheil auf 20 bis 30 Jahre fort; wenn einmal Unrichtigkeiten sich in die Bücher eingeschlichen haben, so sind sie nicht mehr so leicht zu heben. Diese Behauptung läßt sich

durch eine Reihe von Thatsachen rechtfertigen. Ich habe mich gefreut von einem verehrlichen Redner gegenüber meine Bemerkung bestätigen zu hören, daß im Nassauischen sich die in Frage stehende Einrichtung als gut bewährt habe. Was die Befugniß der Gemeinde betrifft, den Mitgliedern des Pfandgerichts einen fixen Gehalt auszuwerfen, so geschieht derselben allerdings im Gesetzentwurf keine Erwähnung; es bedarf aber auch solcher besonderer gesetzlicher Ermächtigung nicht, denn mit Zustimmung der Staatsbehörde steht es der Gemeinde im Allgemeinen frei, fixe Gehalte auszuwerfen. Endlich muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß man in der Mittheilung der zweiten Kammer keine Adresse erblicken darf. Die Regierungscommission hat bei Uebergabe des Entwurfs der Gemeindeordnung selbst Zweifel gegen die Bestimmungen ausgesprochen, welche der §. 42. jenes Entwurfs enthält. Dieser Paragraph wurde bei den Berathungen des Entwurfs mit Zustimmung der Regierungscommissäre an die Commission zurückgewiesen, und sofort mit der Regierungscommission der Verbesserungsvorschlag erörtert, welcher den Gegenstand dieser Discussion bildet. Es ist also die Initiative der Regierung durch den vorliegenden Entwurf, der als ein Verbesserungsvorschlag zu dem §. 42. der Gemeindeordnung zu betrachten ist, durchaus nicht verletzt worden, und die Regierungscommission würde auch eine solche Verletzung nie zugegeben haben.

Frhr. v. Falkenstein: Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß die Gemeinderäthe nicht fähig sein sollten, das Unterpfandswesen zu besorgen. Einmal ist nicht vorauszusetzen, daß lauter Unvermöglige gewählt werden, und dann glaube ich, wird man wohl solche dazu nehmen, die nicht allein mit den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde vertraut sind, sondern, wie die Erfahrung lehrt,

auch solche Personen sind, welche die Gemarkungsverhältnisse, den Werth der Güter und die Vermögensverhältnisse, kurz alle jene Gegenstände genau kennen, die auf das Unterpfandswesen Bezug haben. Ferner habe ich noch das Bedenken, daß bei der neuen Einrichtung ein verstärkter Gemeinderath und in den meisten Landgemeinden ein großer Ausschuss gewählt wird, welche Corporationen den größten Theil der fähigen Personen absorbiren. Es werden also wohl Wenige oder gar Niemand übrig bleiben, welche diese Stelle annehmen können, obgleich es ihnen an Wohlhabenheit nicht gebrechen mag. Dieses vereinigt mit dem, was ich früher sagte, bestimmt mich, auf meiner ersten Abstimmung zu beharren, nämlich dem Commissionsantrage beizutreten.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Auch ich muß dem Antrag unserer Commission meine Zustimmung geben: es ist Zeit genug, wenn eine Revision der neuen Gemeindeordnung vorgenommen wird, das Nöthige, was sich durch die Erfahrung als zweckmäßig darstellen wird, vorzubringen, man könnte sonst in den Fall kommen, die neue Einrichtung jetzt ins Leben treten zu lassen, und in kurzer Zeit zur alten zurückkommen zu müssen.

Staatsrath Fröblich: Ich gebe zu, daß durch die neue Art der Zusammensetzung des Gemeinderaths das Unterpfandswesen einigermaßen beeinträchtigt werden kann, es werden für einige Zeit, aber nicht für lange, wenig oder nicht vermögliche Mitglieder gewählt werden, sie werden mithin für die Pfandschreiberei keine Haftbarkeit darbieten — dieses ist jetzt aber auch schon der Fall, indem Negressklagen gegen ganze Ortsgerichte aufgegeben werden mußten, weil alle dazu gehörige Individuen nichts besaßen, und in Concurs waren. Allein wenn ich dieses zugebe, so ist doch offenbar die Ausführbarkeit des neuen

Gesetzentwurfs noch problematischer, man wird die für die Unterpfindsbehörden tauglichen Personen nicht finden, man wird bei  $\frac{1}{4}$  aller Gemeinden auf die alte Einrichtung zurückkommen müssen. Warum sollen wir ein Gesetz annehmen, dessen höchst schwierige Ausführbarkeit uns Allen klar ist, und welches vielleicht bald wieder eine Abänderung zu erwarten hat? Es wäre daher besser, die bisherige Einrichtung einstweilen beizubehalten; zeigt die Erfahrung, daß andere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müssen, so kann man auf dem nächsten Landtage, wo die Hauptbestimmungen der neuen Gemeindeordnung ohnehin einer Revision unterworfen werden, die Sache vorbringen, und etwas neues an die Stelle des alten setzen. Zur Bekräftigung meiner Ansicht muß ich noch einmal auf den §. 6. zurückkommen; es heißt daselbst:

„ein als Mitglied der Unterpfindsbehörde Gewählter ist nicht verpflichtet, diese Stelle anzunehmen; wenn sämmtliche Gewählte die Annahme verweigern, so sind die Mitglieder des Gemeinderaths, wenn die Wahl auf sie fällt, schuldig, diese Stelle anzunehmen.“

Ich erlaube mir nun die Frage zu stellen: was geschieht, wenn die Wahl nicht auf die Gemeinderathsmitglieder fällt, und die andern Gewählten die Wahl ausschlagen? Auf diese Art würde man gar keine Unterpfindsbehörde haben.

Reg. Com. Staatsrath Nebelius: Dafür ist gesorgt. In dem berührten Falle soll nämlich der Gemeinderath dieses Geschäft zu übernehmen verpflichtet sein. Ich bitte nicht zu übersehen, daß zwei Wege im Gesetz vorgeschlagen worden sind, zwischen welchen der Gemeinde die Wahl zusteht. Unter Genehmigung der Staatsbehörde kann die

Gemeinde beschließen, dem Gemeinderath die Besorgung der Unterpfandsbücher wie bisher zu belassen. Bei den Verhandlungen der zweiten Kammer habe ich eine Abänderung gewünscht, nämlich die, daß die neue Einrichtung nicht die gesetzliche Regel bilden solle, sondern daß bestimmt werde, jeder Gemeinde stehe mit Zustimmung der Staatsbehörde frei, diese neue Einrichtung zu treffen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich muß mich ebenfalls für den Antrag der Commission erklären, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern den §. 42. des Entwurfs der Gemeindeordnung anzunehmen. Ich glaube, wenn dem Gemeinderath auch die Führung der Unterpfandsbücher überlassen wird, die Gemeinde bei der Wahl desselben gewiß auch Rücksicht auf Individuen nehmen wird, welche mit dem Unterpfandswesen vertraut sind, und ihr die nöthige Garantie geben. Durch die neue Gemeindeordnung werden die Gemeindebeamten in so großer Zahl aufgestellt, daß, wenn man noch eine eigene Unterpfandsbehörde errichtete, am Ende alle wohlhabenden, und mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Männer Gemeindebeamten würden, auch die Zahl der Leute an vielen Orten nicht einmal aufgefunden werden könnte, welche zu allen diesen Stellen tauglich sind, zumal wenn es ihnen frei steht, diese Stellen anzunehmen oder nicht. Es wird also viel sicherer sein, wenn die Führung der Unterpfandsbücher dem Gemeinderath überlassen wird, wenigstens so lange, bis die Revision der neuen Gemeindeordnung vorgenommen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Bei der Erweiterung der Rechte der Gemeinde, und bei der Mündigkeit des Volks ist doch vorauszusetzen, daß die Wahl immer auf die Befähigtesten, und auf diejenigen fällt, die die meiste Einsicht haben,

und diese werden sich dann leicht mit dem Unterpfandswesen vertraut machen können. Ich wiederhole daher meine Zustimmung zu dem Commissionsantrag.

Das hohe Präsidium brachte nunmehr den Antrag der Commission, diesem Gesetzentwurf nicht beizutreten, und die einzelnen §§. desselben nicht zu berathen, dagegen den §. 42. der neuen Gemeindeordnung anzunehmen, zur Abstimmung, und es wurde die Annahme desselben mit 9 gegen 3 Stimmen beschlossen, sofort die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Fehr. v. Göler.